

**Erlass einer Ordnung für die Konstituierung des
Regionalsynodalrates
und für die Wahlen im Regionalsynodalrat**

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine **Ordnung für die Konstituierung, für die Wahlen im und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Regionalsynodalrat** erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Regionalsynodalrates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden. Die Regionalleitung lädt zu den Sitzungen unter Beifügung der entsprechenden Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem ersten Termin schriftlich ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der ersten Sitzung der Konstituierung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Regionalsynodalrat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann,
 - Information über die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen,
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Regionalsynodalrat.

- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Zuwahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates,
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstands des Regionalsynodalrates,
 - Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO,
 - Wahl von einem Mitglied des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. f SynO
 - Benennung von Kandidaten für die Wahl oder Zuwahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Spätestens nach der ersten Sitzung der Konstituierung macht die Regionalleitung in der Region auf die Möglichkeit aufmerksam, Vorschläge für die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen zu unterbreiten.
- (2) Für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat sind neben den Mitgliedern des Regionalsynodalrates die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie alle Katholiken in der Region vorschlagsberechtigt. Wählbar sind Katholiken, die sich in der Region engagieren. Sie müssen nicht Mitglieder des Regionalsynodalrates sein.

- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der zweiten Sitzung der Konstituierung bei der Regionalleitung vorliegen. Die vorliegenden Vorschläge werden den Mitgliedern des Regionalsynodalrates fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalsynodalrates wird spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung der Konstituierung ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Zuwahl in den Regionalsynodalrat

- (1) Die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–e SynO können bis zu sechs Mitglieder in den Regionalsynodalsynodalrat zu wählen. Die Zuwahl soll die Perspektivenvielfalt im Regionalsynodalrat ergänzen. Die Zuwahl von einer jeweils per Mehrheitsbeschluss festzulegenden Zahl von Mitgliedern kann bis zum Erreichen der Höchstzahl im Rahmen der Konstituierung oder in späteren Sitzungen für die laufende Amtszeit erfolgen.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist festzulegen, wie viele Mitglieder in der Sitzung gewählt werden. Die Zuwahl erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 SynO.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO, sofern sie nicht hauptberuflich Beschäftigte im Dienst des Bistums Limburg sind.
- (3) Die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Mitglieder des Vorstandes erfolgen in zwei getrennten Wahlen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum Mitglied des Vorstandes ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO.
- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die sich in der Region engagieren und die Voraussetzungen gemäß § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Regionalsynodalrates sein.

- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates sind die Mitglieder gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO.
- (2) Zum Mitglied des Diözesansynodalrates ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. a–f SynO.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 9 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4 oder 7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023

Az.: 730B/23124/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Die eingearbeiteten Änderungen traten zum 19. Februar 2024 in Kraft.